

# **Pensionskasse der Stadt Olten**

## **Entschädigungsreglement der Pensionskasse der Stadt Olten**

---

## **Inhalt**

Art. 1	Grundlage.....	2
Art. 2	Entschädigung der Pensionskommission .....	2
Art. 3	Entschädigung des Anlageausschusses.....	2
Art. 4	Verwaltungsgebührenanteil an den Risikoprämien .....	2
Art. 5	Entschädigung der Verwaltung .....	2
Art. 6	Inkrafttreten .....	3

Die Pensionskommission erlässt, gestützt auf Artikel 10 des Organisationsreglements der Stadt Olten welche die Pensionskommission am 16. Dezember 2013 genehmigt hat folgendes Entschädigungsreglement

## **Art. 1 Grundlage**

1 Das vorliegende Entschädigungsreglement basiert auf dem Organisationsreglement der Pensionskasse der Stadt Olten (PK Olten).

## **Art. 2 Entschädigung der Pensionskommission**

1 Die Mitglieder der Pensionskommission erhalten pro Sitzung eine Entschädigung von 200 Franken.

2 Pro Weiterbildungstag wird eine Entschädigung von 500 Franken ausgerichtet. Halbtage werden mit 250 Franken entschädigt.

3 Mitglieder der Pensionskassenverwaltung erhalten keine separate Entschädigung.

## **Art. 3 Entschädigung des Anlageausschusses**

1 Die Mitglieder des Anlageausschusses erhalten pro Sitzung eine Entschädigung von 200 Franken.

2 Mitglieder der Pensionskassenverwaltung erhalten keine separate Entschädigung.

## **Art. 4 Verwaltungsgebührenanteil an den Risikoprämien**

1 Für die Verwaltungstätigkeit sowie die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

2 Die Verwaltungsgebühr wird in Prozent der versicherten Löhne der aktiven Mitglieder erhoben.

3 Die Verwaltungskostenbeiträge dürfen sich zwischen 0.5 und 1.2 Prozent der versicherten Lohnsumme betragen.

4 Die Pensionskommission legt den Beitragssatz fest.

## **Art. 5 Entschädigung der Verwaltung**

1 Die Verwaltung wird im Umfang einer Vollkostenrechnung entschädigt

2 Die Pensionskommission genehmigt dazu ein Budget

3 Die Entschädigung im Rahmen der Vollkostenrechnung umfasst insbesondere:

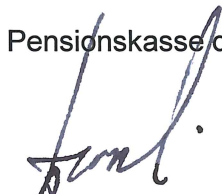
- Personalkosten für die Verwaltung inkl. Zuschlag für Sozialleistungen, Infrastrukturkosten und weitere Dienste der Stadt von 60%
- Zuschüsse an den Sicherheitsfonds
- Kosten für die Revision sowie den technischen Experten
- Versicherungen der Pensionskommission
- Kosten für die Pensionskommission

#### Art. 6 Inkrafttreten

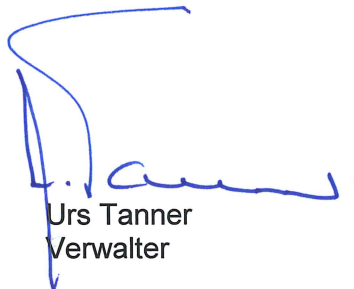
Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft

Olten, den 19.05.2014

Pensionskasse der Stadt Olten



René Wernli  
Präsident



Urs Tanner  
Verwalter